

RS Vwgh 1999/12/21 99/14/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1999

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §35;

Rechtssatz

§ 35 EStG 1988 stellt nicht auf eine vorübergehende, tageweise Minderung der Erwerbsfähigkeit (im Beschwerdefall etwa wegen Prellungen oder einer Rissquetschwunde), sondern auf einen für einen längeren Zeitraum bestehenden Zustand ab und sieht hiefür einen Jahresfreibetrag vor. Nach der Verkehrsauffassung ist unter einer körperlichen oder geistigen "Behinderung" nämlich nur eine längerfristige Einschränkung zu verstehen. Es ist daher nicht als rechtswidrig zu erkennen, dass die Abgabenbehörde im Hinblick auf eine bloß für einen kurzen Zeitraum festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit einen Jahresfreibetrag iSd § 35 Abs 3 EStG 1988 nicht anteilig zum Ansatz gebracht hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999140262.X01

Im RIS seit

01.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at